Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 48 (1933)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

XLVIII. Jahrgang Nr. 11 1. November 1933

Amtliches Schulblatt
DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats

EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 15. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Bericht über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Zürich. — 2. Die öffentliche Jugendhilfe im Kanton Zürich im Jahre 1932. — 3. Schulzimmertemperatur. — 4 Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 5. Neuere Literatur. — 6. Inserate.

Bericht über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Zürich.

Schuljahr 1932/33.

1. Allgemeines.

Die Bildung der Schulkreise zur Einführung des neuen Gesetzes ist auf Grund der Annahme erfolgt, daß die Zahl der schulpflichtigen Mädchen zweier Jahrgänge durchschnittlich 10—12‰ der Einwohnerschaft betrage. Um die regelmäßige Führung von Klassen normaler Stärke von 12—16 Schülerinnen zu sichern, mußten die Schulkreise im Minimum zirka 1400 Einwohner umfassen. Eine Anzahl der 98 zürcherischen Sekundarschulgemeinden weisen kleinere Einwohnerzahlen auf. Es galt darum, sie mit benachbarten Gemeinden zu vereinigen. An einzelnen Orten haben die Unterrichtslokal-Verhältnisse die Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden geboten, sodaß die Zahl der geschaffenen, den ganzen Kanton umfassenden Schulkreise auf 88 zu stehen kam. In 61 Kreisen wird die Schule von Sekundar- oder vereinigten Schulgemeinden durchgeführt; 7 Schulen werden von Primarschulpflegen verwaltet und 20 Kreise setzen sich aus benachbarten Primar- und Sekundarschulgemeinden zusammen.

7 Kreise haben den Beginn der Schulpflicht auf das Schuljahr festgesetzt, in dem die Mädchen das 15. Altersjahr zurücklegen. Bei zweijährigem Schulbesuch werden diese Mädchen in der Regel auf den Zeitpunkt ihrer Konfirmation schulfrei. In den übrigen Kreisen sind die Mädchen im 16. und 17. Altersjahr schulpflichtig. Die Erfahrungen haben schon im ersten Jahre gezeigt, daß auch in diesen Kreisen einzelne Mädchen, die nach der Konfirmation das Elternhaus verlassen, die Schulpflicht auf diesen Zeitpunkt erfüllt haben möchten. Zur Befriedigung dieser Wünsche stehen verschiedene Möglichkeiten offen:

1. In den Städten hauptsächlich kann die Schulpflicht in geschlossenen Kursen erfüllt werden.
2. Der Eintritt in die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule kann — unter Voraussetzung, daß die Mädchen die Volksschule nicht mehr besuchen — freiwillig im 15. Altersjahr erfolgen.
3. Die Schulpflicht kann durch die Absolvierung der Kurse beider Jahrgänge innerhalb eines Jahres erledigt werden.

Natürlich unterliegen die betreffenden Mädchen den gleichen Bestimmungen des Absenzenreglementes wie die ordentlichen Schülerinnen.

Diese Beweglichkeit der Gesetzesbestimmungen sowie die Möglichkeit der Durchführung von Semester-, Jahres- und geschlossenen Kursen tragen sehr viel für eine nicht allzu reibungsvolle Durchführung des Obligatoriums an der Fortbildungsschule bei. Wohl scheinen da und dort gewisse Überraschungen in den beteiligten Kreisen entstanden zu sein; die bisherigen Erfahrungen beweisen, daß mit einer gründlichen Aufklärung der Leute, wenn möglich in persönlicher Fühlungnahme, Schwierigkeiten irgendwelcher Art am schnellsten und sichersten beseitigt werden können.

In bezug auf § 24 des Gesetzes sind Stimmen laut geworden, daß die Forderung der Lohnzahlung im Widerspruch mit der eidg. Gesetzgebung — speziell dem Fabrikgesetz — stehe. Dieser Auffassung gegenüber muß von Seiten der kantonalen Behörden der grundsätzliche Standpunkt eingenommen wer-

den, daß der Kanton kein neues Fabrik- oder Arbeiterschutzgesetz, sondern ein Schulgesetz erlassen hat, und daß er berechtigt war, Bestimmungen aufzunehmen, die eine möglichst reibungslose Durchführung des Schulzwanges gestatten. Daß dabei die Arbeitgeber, deren Betriebe unter dem Fabrikgesetz stehen, die gleichen, in ihrer praktischen Auswirkung übrigens nicht erheblichen Opfer bringen sollen wie alle übrigen Arbeitgeber, ist ein Gebot der Rechtsgleichheit. Es wäre nicht zu verstehen, wenn das eidg. Fabrikgesetz, das in seinem IV. Titel reine Schutzbestimmungen für Jugendliche enthält, die Folge haben sollte, daß jugendliche fortbildungsschulpflichtige Fabrikarbeiterinnen schlechter gestellt würden als alle übrigen Schülerinnen, die unter keinem „Schutzgesetze" stehen.

Im Berichtsjahre haben alle Schulkreise die obligatorischen Kurse mit dem jüngern der beiden nach § 11 des Gesetzes in der Regel schulpflichtigen Jahrgänge durchgeführt, sodaß die betreffenden Mädchen im Frühjahr 1933 das vom Erziehungsrat am 20. Oktober 1931 festgesetzte Übergangspensum von 120 Stunden erfüllt haben. Eine Ausnahme bilden die Mädchen in Uhwiesen und Dachsen im Kreise Feuerthalen, die nächsten Winter noch die Hauswirtschaftslehre zu absolvieren haben; einige Jahreskurse in der Stadt Zürich konnten mit Rücksicht auf gewisse Verhältnisse erst im Herbst 1932 begonnen werden und schließen daher erst im Herbst 1933 ab.

Den örtlichen Schulbehörden muß im allgemeinen das Zeugnis ausgestellt werden, daß sie mit Ernst und Gründlichkeit an die Organisationsarbeit herangetreten sind und namentlich auch der Aufgabe der Erfassung aller schulpflichtigen Mädchen die volle Aufmerksamkeit widmeten. Klagen sind laut geworden darüber, daß die Angaben der Kontrollämter nicht immer zuverlässig seien. In vielen Fällen kommt es noch vor, daß Mädchen, die von auswärts kommen, am Wohnorte nicht angemeldet sind und daß Mädchen fortgezogen sind, ohne sich abgemeldet und ihre Schriften mitgenommen zu haben. Dadurch entstehen für die Aufsichtsbehörden viele Unannehmlichkeiten; mögen sie sich in ihrer Arbeit nicht beirren lassen, eine gewissenhafte Zusammenarbeit zwischen

den Schulen und den Kontrollämtern wird in kurzer Zeit die Verhältnisse zu bessern vermögen.

Im ganzen Kanton sind 162 obligatorische Kurse (116 Jahreskurse, 41 Semesterkurse und 5 geschlossene Kurse) mit 2295 Schülerinnen durchgeführt worden. Viele Mädchen erledigten ihre Schulpflicht in Spezialkursen: in Kursen für Jüngere in Winterthur, in den Haustöchterklassen der Stadt Zürich, im Ferienheim Schwendi (Appenzell) der Gemeinde Wädenswil, im Kurs im Röseligarten bei Sitzberg, veranstaltet vom Frauenbund Winterthur, in Verbindung mit den dortigen Schulbehörden.

Für das Übergangsjahr ist dem Grundsatz der Konzentration des Unterrichtes auf wenige Fächer in Anbetracht der kleinen Stundenzahl entsprochen worden, wie die folgende Zusammenstellung zeigt:

6 Schulkreise mit 9 Klassen wiesen der Handarbeit 30—50 Stunden zu,

36 Schulkreise mit 46 Klassen wiesen der Handarbeit 60 Stunden zu,

15 Schulkreise mit 51 Klassen wiesen dem Kochen 60—80 Stunden zu,

8 Schulkreise mit 16 Klassen wiesen dem Kochen 81—100 Stunden zu,

27 Schulkreise mit 50 Klassen wiesen dem Kochen 101—120 Stunden zu,

25 Schulkreise mit 66 Klassen wiesen der Hauswirtschaftslehre und dem hauswirtschaftlichen Rechnen 20—40 Stunden zu,

24 Schulkreise mit 31 Klassen wiesen der Hauswirtschaftslehre und dem hauswirtschaftlichen Rechnen 41—60 Stunden zu,

19 Schulkreise mit 52 Klassen wiesen den allgemein bildenden Fächern 15—30 Stunden zu.

Der Besuch der Kurse war im allgemeinen regelmäßig. Am wenigsten Absenzen wiesen die geschlossenen Kurse auf.

Der Unterricht wurde von 93 diplomierten Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen, von 14 Lehrkräften der Volksschule

und 2 Akademikern erteilt. Von den 109 Lehrkräften waren 39 auf Amtsdauer gewählt. Die noch unbestimmten Verhältnisse in der Übergangszeit in bezug auf die Schülerinnenzahlen und auf die Fächerverteilung haben die Wahlbehörden zu einer gewissen Zurückhaltung veranlaßt.

Gestützt auf Alinea 2 von § 13 des Gesetzes wurden drei Dispensationen, auf Grund des Alinea 4 des gleichen Paragraphen zwei Dispensationen beantragt und von der Erziehungsdirektion verfügt. Die Fälle sind sorgfältig untersucht worden. Die Erfahrungen bestätigen die Vorteile der Dispensation durch eine kantonale Instanz. Damit wird eine gleichmäßige Behandlung aller Fälle im ganzen Kanton gesichert. Gewisse Ungleichheiten in der Auffassung der Vorbedingungen für eine Befreiung vom Unterricht scheinen namentlich in bezug auf die Berücksichtigung körperlicher und geistiger Gebrechen zu bestehen. Dispensationen infolge geistiger Gebrechen sind nur dort gerechtfertigt, wo kein Unterrichtserfolg erwartet werden kann. Solange einem Mädchen für sein späteres Leben eine gewisse Verantwortung in hauswirtschaftlichen Arbeiten zugemutet werden kann — wenn zum Beispiel einer spätern Heirat voraussichtlich nichts im Wege steht — soll es nicht wegen geistiger Gebrechen dispensiert werden. Für Mädchen, die zum Beispiel infolge Schwerhörigkeit den Unterricht in den Klassen hemmen könnten, oder für die in normalen Klassen kein befriedigender Unterrichtserfolg erwartet werden kann, muß die Frage der Zuteilung in besondere Kurse geprüft werden, immer natürlich unter Berücksichtigung aller Umstände.

Mit größter Sorgfalt sind auch die Gesuche um Anerkennung von Kursen nach § 18 des Gesetzes behandelt worden. Sonderbestrebungen, die nicht im vollen Interesse der hauswirtschaftlichen Ausbildung lagen, wurden zurückgedämmt. Zu starke Zersplitterungen müßten sich nach verschiedenen Richtungen unangenehm auswirken und würden die Organisationsarbeiten der örtlichen Schulbehörden sehr erschweren. Im Berichtsjahre sind der Jahreskurs der Haushaltungsschule im Evangelischen Töchterinstitut Horgen und der Kurs des Frauenbundes Winterthur anerkannt worden;

die betreffenden Schülerinnen haben den kantonalen Ausweis erhalten.

2. Die Unterrichtsgestaltung in den obligatorischen Kursen.

a) Handarbeit.

Die verschiedene Vorbildung und die ungleiche Begabung der Schülerinnen erschwerten da und dort die Schulführung. Die Zusammensetzung der Klassen und die örtlichen Verhältnisse sollen bei der Auswahl und Ausführungsart der Lehrgegenstände in vermehrtem Maße in Betracht gezogen werden. Ferner ist eine sorgfältige und wohlüberlegte Einteilung und Ausnützung der Zeit notwendig, wenn in den zur Verfügung stehenden Stunden in fachlicher und erzieherischer Hinsicht ein nachhaltiger Erfolg erreicht werden will.

Mit wenigen Ausnahmen ist dem Flicken die im Lehrplan vorgesehene Zeit eingeräumt worden. Bei der Aufstellung der Unterrichtsprogramme dürfte das Flicken von Tuchgegenständen in vermehrtem Maße Berücksichtigung finden.

Infolge der kleinen Zahl der Pflichtschülerinnen wurden in verschiedenen Klassen Freiwillige aufgenommen. In solchen Fällen sollen aus den letztern höchstens zwei Gruppen gebildet werden. Wenn diese Zahl größer ist, entsteht eine Zersplitterung, die die Erreichung des Lehrzieles mit den Pflichtschülerinnen hemmt.

b) Kochen und Ernährungslehre.

Das Fach stellt bei den dreistündigen Lektionen große Anforderungen an die Lehrkräfte, wenn diese mit den praktischen Arbeiten und den theoretischen Grundlagen und Ergänzungen zum Schluß kommen wollen. Es darf festgestellt werden, daß bei einer gewissenhaften, rechtzeitigen Beschaffung des Arbeitsmaterials, bei einer gründlichen Vorbereitung des Unterrichtsstoffes und bei geschickter Zeiteinteilung die Lehrkräfte das Unterrichtsziel erreichten. Die Speisezettel entsprachen den Richtlinien des Normallehrplanes. Nur in 6 Schulen ist der Betrag von Fr. —.65 pro Schülerin und Mahlzeit überschritten worden. Die betreffenden Aufsichtskommissionen und Lehrkräfte müssen sich bewußt werden, daß der Kochunterricht auch volkswirtschaftliche Aufgaben erfüllen und die Leute zum sparsamen Haushalten unter weitgehender

Benützung der Volksnahrungsmittel anhalten soll. In vermehrtem Maße, als es bis jetzt geschehen ist, dürfte im Verlaufe der Kurse den Prüfungen über die Selbständigkeit der Schülerinnen die nötige Aufmerksamkeit geschenkt werden, indem je nach Bedürfnis Repetitionskochübungen durchgeführt werden, die bei geschickter Auswahl der Aufgaben sehr erfolgreich sein können.

c) Hauswirtschaftslehre.

Mit wenigen Ausnahmen wurde in erfreulicher Weise die praktische Arbeit in den Mittelpunkt des Unterrichtes gestellt. Die wenigen Schulen, deren Einrichtungen eine zweckmäßige Beschäftigung der Schülerinnen nicht gestatteten, sind eingeladen worden, die nötigen Anschaffungen zu machen. Aus dem mannigfaltigen Unterrichtsstoff scheint das Kapitel „Kleider" den Mädchen am nächsten zu liegen. Für die Wiederherstellung der Kleidungsstücke nach der Reinigung wird das Glätten notwendig, was die Vermittlung der Grundbegriffe dieser Tätigkeit bedingt.

Um auch die Wohnungsfrage zu berücksichtigen, könnte an einzelnen Orten der Instandhaltung der Unterrichtslokale vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden.

d) Allgemeine, geistige und sittliche Fortbildung.

Die Fächer der allgemeinen, geistigen und sittlichen Fortbildung wurden zur Hauptsache von Lehrkräften erteilt, die schon an gewerblichen oder landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen arbeiteten und Erfahrungen besitzen, die im Unterricht zum Ausdruck kamen.

3. Freiwillige Kurse.

Trotz der Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule ist die Zahl der freiwilligen Kursteilnehmerinnen gegenüber dem letzten Jahr um zirka 550 gestiegen. Die Zahl der Kurse ist unter dem Druck der gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse von 1101 auf 836 zurückgegangen; die mittleren Klassenstärken haben also bedeutend zugenommen; der Unterricht stellte dementsprechend größere Anforderungen an die Lehrkräfte; die Hingabe, mit der die schwere Aufgabe bewäl-

tigt wurde, sei an dieser Stelle anerkannt. Für die 13 545 Schülerinnen wurden 683 Kurse in Handarbeit, 112 Kurse in Hauswirtschaft und 41 Kurse für geistige Weiterbildung durchgeführt.

Besonderes Interesse fanden die Kurse in Stricken und Kleidermachen, während die Kurse in Weißnähen und Flicken schwächern Besuch aufwiesen. Im Hinblick auf die Wichtigkeit des letztern Faches im Haushalt und mit Rücksicht darauf, daß es die Grundlage für alle übrigen Handarbeiten bildet, dürfte es eine bessere Berücksichtigung finden. Die Kurse in Kleidermachen sollten 80 Stunden umfassen, um den Unterrichtsstoff gründlich durcharbeiten zu können. In vereinzelten Fällen läßt sich die Tendenz verfolgen, daß im Kleidermachen die Arbeitsprogramme den Rahmen der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule überschreiten. Es ist notwendig, daß die Arbeiten in Schnitt und Form einfach gehalten werden, damit das Hauptgewicht auf die Erziehung zu möglichster Selbständigkeit in der Ausführung gelegt werden kann. In seinem Kreisschreiben vom 17. Januar 1932 an die Kantonsregierungen betreffend die Ausrichtung von Subventionen in beruflichen und hauswirtschaftlichen Bildungswesen verlangt auch das eidg. Volkswirtschaftsdepartement eine systematische Schulung, damit den Kursbesucherinnen bleibende Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden können. In Berücksichtigung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse hat die Wiederverarbeitung gebrauchter Materialien in allen Fächern gebührende Beachtung gefunden. Den Materialbesprechungen soll vermehrte Aufmerksamkeit geschenkt werden, damit die Leute in der Qualitätsbeurteilung sicherer werden. Hier liegt die größte volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Kurse. Auch die Durchführung des Absenzenwesens verlangt an einigen Orten erhöhte Sorgfalt. Die Lehrkräfte sollen für alle Versäumnisse Entschuldigungen verlangen, auch sind die Kursteilnehmerinnen in vermehrtem Maße auf die Störungen des Unterrichtes aufmerksam zu machen, die jede Absenz verursacht.

Mit Rücksicht auf Teilnehmerinnen, deren Arbeitszeit bis 18 Uhr dauerte, war es nicht überall möglich, die Kurse so anzusetzen, daß sie um 21^{00} Uhr beendigt werden konnten. In

18 Fällen wurde die Genehmigung von Gesuchen um Ausdehnung bis 21^{15} oder 21^{30} Uhr, in einem besondern Fall bis 21^{50} Uhr beantragt und von der Erziehungsdirektion verfügt. Es handelte sich dabei um Kurse, deren Lektionsdauer mit Rücksicht auf den Unterrichtsstoff (Kochen) oder auf auswärtige Lehrkräfte (Kleidermachen) 2½ bis 3 Stunden betragen muß.

4. Verschiedenes.

Auf Grund einiger Anfragen örtlicher Schulbehörden hat das Fortbildungsschulinspektorat mit Vertretern der Versicherungsgesellschaften die Schülerinnen-Unfallversicherungsangelegenheit besprochen, wobei einheitliche Prämienansätze festgesetzt wurden, die gegenüber den ersten Offerten um zirka 35% erniedrigt werden konnten, was ein bemerkenswertes Entgegenkommen der Gesellschaften bedeutet.

Erfreulich ist die zielbewußte Arbeit der meisten Schulbehörden in der Beschaffung der nötigen Lokale und Einrichtungen auf den Zeitpunkt des vollen Inkrafttretens des Gesetzes im Frühjahr 1934. Es läßt sich mit Bestimmtheit voraussehen, daß dem weitaus größten Teil der Schulkreise zweckmäßige Schulküchen zur Verfügung stehen, und nur wenige werden sich für die Durchführung des obligatorischen Kochunterrichtes mit Provisorien behelfen oder bei Nachbargemeinden Anschluß suchen müssen.

Zürich, den 11. August 1933.

Der Inspektor der Fortbildungsschulen: Oberholzer.

Die öffenliche Jugendhilfe im Kanton Zürich im Jahre 1932.

Bericht des kant. Jugendamtes an die Erziehungsdirektion.

1. Allgemeiner Bericht.

Von den Schulgemeinden wurden insgesamt 311 Gesuche eingereicht um Gewährung von Staatsbeiträgen an ihre Leistungen für Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder, Erholungsfürsorge, Jugendhorte, Kindergärten und Versorgung anormaler Kinder in Familien und Anstalten.

Die Aufwendungen der Gemeinden sind auf fast allen fünf im Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 subventionsberechtigt erklärten Zweigen öffentlicher Jugendhilfe erneut bedeutend gestiegen. Der Gesamtaufwand erreicht beinahe Fr. 2,100,000. An dieser Erhöhung nehmen in wachsendem Maße auch die Landgemeinden Anteil.

Der Berechnung der Staatsbeiträge ist die regierungsrätliche Verordnung vom 23. März 1929 zum oben zitierten Gesetz, sowie der Beschluß des Kantonsrates vom 3. Oktober 1932 über die Ausdehnung der Gültigkeit der Verordnung vom 12. November 1928 (Neuregelung der Beitragsklassen) zugrunde gelegt.

Die Bearbeitung der eingegangenen Berichte und Gesuche ergibt folgendes Bild:

	Subventionsberechtigte Ausgaben der Gemeinden Fr.	Staatsbeiträge Fr.
1. Abgabe von Nahrung und Kleidung	375,537	89,131
2. Ferienkolonien und Ferienversorgungen	363,359	88,307
3. Jugendhorte	271,933	42,400
4. Kindergärten	900,960	166,742
5. Versorgung in Anstalten	181,940	74,063
Total	2,093,729	460,643

Von den subventionsberechtigten Gemeindeausgaben entfallen auf die Stadt Zürich Fr. 1,392,668, auf die Stadt Winterthur Fr. 206,254, auf die Landgemeinden Fr. 494,807. Davon werden durch Staatsbeiträge rückvergütet an die Stadt Zürich Fr. 183,454, an die Stadt Winterthur Fr. 73,229, an die Landgemeinden Fr. 203,960.

Der im Voranschlag 1933 bewilligte Kredit wird überschritten im Ausgabeposten B. X. E. Nr. 144 Fürsorge für bedürftige Schulkinder (Ernährung und Kleidung, Ferienkolonien, Jugendhorte und Anstaltsversorgung) um Fr. 43,900, der Ausgabeposten B. X. E. Nr. 166 Kindergärten um Fr. 14,800.

II. Spezialberichte.

1. Abgabe von Nahrung und Kleidung.

Es liegen Gesuche von 68 Gemeinden vor.

Schülerspeisung: In 51 Gemeinden (33 Primar- und 19 Sekundarschulgemeinden) wurden an 3305 Schüler das Mittagessen, in 14 Gemeinden an 5582 Schüler der Znüni und in 5 Gemeinden an 2228 Schüler das Frühstück, meist unentgeltlich, abgegeben. Der Prozentsatz der in den Landgemeinden beteiligten Schüler im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl schwankt bei Abgabe von Mittagessen in den Primarschulen zwischen 2 und 68%, beim Znüni zwischen 3,5 und 63%, in den Sekundarschulen zwischen 5 und 56%, bezw. 10 und 18%.

In Winterthur beteiligten sich am Znüni von den Primarschülern 47%, von den Sekundarschülern 31% an den Schülerspeisungen, in Zürich am Frühstück 3%, am Mittagessen 6,5 Prozent aller Schüler.

Die Dauer der Speisung schwankt zwischen 21 und 250 Tagen; sie wird in den meisten Gemeinden, namentlich auf der Landschaft, nur während der Wintermonate gewährt.

Die Gesamtausgaben der Gemeinden für Schülerspeisung beliefen sich im Jahre 1932 auf Fr. 327,272. (Zürich Fr. 256,565, Winterthur Fr. 29,094, Landschaft Fr. 41,613).

Schülerbekleidung: 27 Gemeinden (23 Primar- und 4 Sekundarschulgemeinden) statteten 4017 bedürftige Schüler mit Kleidern, Schuhwerk und Brillen aus im Gesamtbetrage von Fr. 48,265. (Zürich Fr. 27,283, Winterthur Fr. 10,662, Landschaft Fr. 10,320).

Die Gesamtausgaben für Nahrung und Kleidung betragen Fr. 375,537.

In Anwendung der §§ 1—3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 und der regierungsrätlichen Verordnung vom 23. März 1929, sowie des Beschlusses des Kantonsrates vom 3. Oktober 1932 werden Staatsbeiträge von insgesamt Fr. 89,131 ausgerichtet, nämlich an die Stadt Zürich Fr. 42,578, an die Stadt Winterthur Fr. 17,890, an die Landgemeinden Fr. 28,663.

2. Ferienkolonien und Ferienversorgung.

Im Jahre 1932 haben 90 Schulgemeinden (75 Primar- und 15 Sekundarschulgemeinden) die Erholungsfürsorge ihrer Schüler subventioniert. 20 Kolonien wurden von den Ge-

meinden selbst betrieben, die übrigen sind private Institutionen, gemeinde- gelegentlich auch bezirksweise organisiert. Der Kanton verfügt gegenwärtig über 12 Ferienheime, davon stehen 4 im Eigentum von Gemeinden und 8 gehören privaten Vereinen oder Stiftungen. Die übrigen Ferienkolonien sind in rund 40 gemieteten Räumen, meist ländlichen Gasthöfen, untergebracht.

Die Berichte erwähnen 5052 Kolonisten mit rund 100,000 Verpflegungstagen, davon 12774 unentgeltlich.

Die Stadt Zürich sowie 11 andere Gemeinden ermöglichten insgesamt 1157 Einzelkuren in Erholungsheimen, Waldschulen und Solbädern. Die Zahl solcher Kurtage betrug wenigstens 90 000.

Die Kommission für Ferienversorgung in Zürich versorgte 1055 Kinder auf dem Land. Davon kamen 500 an Ferienplätze ohne Kostgeld, 328 an Ferienplätze mit Kostgeld und 227 in Kinderheime.

Die Gesamtaufwendungen der Gemeinden pro 1932 betragen Fr. 363,359 (Zürich Fr. 264,973, Winterthur Fr. 17,446, Landschaft Fr. 80,940). Die Staatsbeiträge von zusammen Fr. 88,307 verteilen sich folgendermaßen: Stadt Zürich Fr. 39,746, Stadt Winterthur Fr. 7,851, Landgemeinden Fr. 40,710.

3. Jugendhorte.

Es gingen von 8 Gemeinden Gesuche ein. Die Stadt Zürich unterhielt 46 Abteilungen, nämlich 12 Tagesheime, 13 Mittagshorte und 21 Abendhorte. Die Teilnehmerzahl betrug 1,585 (790 Knaben und 795 Mädchen). Dazu kommen noch 41 Ferienhortabteilungen mit 1156 Kindern.

Die Besucherzahl aller im Kanton Zürich subventionierten Horte betrug 2011, einschließlich Ferienhorte 3167.

Die Gesamtausgaben der 8 Gemeinden betragen Fr. 271,933. Die Staatsbeiträge von Fr. 42,400 verteilen sich folgendermaßen: Stadt Zürich Fr. 38,906, Stadt Winterthur Fr. 441, Landgemeinden Fr. 3,053.

4. Kindergärten.

56 Subventionsgesuche wurden eingereicht. Von den 56 unterstützten Kindergärten sind 43 öffentliche und 13 private

Institutionen. Die Stadt Zürich unterhält 100 Abteilungen, Winterthur 27, Oerlikon 5, Uster, Horgen und Thalwil je 4, Zollikon, Wädenswil, Rüti und Altstetten je 3, neun Gemeinden je 2 und die übrigen je 1 Abteilung. Insgesamt sind es 211 Abteilungen, wovon 192 auf die kommunalen und 19 auf die privaten Betriebe entfallen. Von den 211 Kindergärtnerinnen sind 198 im Besitze eines anerkannten Diplomes.

Gesamtfrequenz: 7631 Kinder (3854 Knaben und 3777 Mädchen).

	Ausgaben der Gemeinden Fr.	Staatsbeitrag Fr.
43 Gemeinden an öffentliche Kindergärten	856,964	153,351
13 Gemeinden an private Kindergärten	43,996	13,391
	900,960	166,742

Die staatliche Subvention beträgt für die Stadt Zürich: Fr. 50,893 (Aufwendungen Fr. 508,931); für die Stadt Winterthur: Fr. 39,167 (Aufwendungen Fr. 130,557); für die Landgemeinden: Fr. 76,682 (Aufwendungen Franken 261,472).

5. Versorgung anormaler bildungsfähiger Schüler in Anstalten und Familien.

89 Schulgemeinden haben 720 Schülern, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen den Unterricht störten oder ihm nicht zu folgen vermochten, vorübergehend oder dauernd in geeignete Familien oder Anstalten versorgt und hiefür Fr. 181,940 verausgabt. (Stadt Zürich Fr. 75,541, Stadt Winterthur Fr. 17,512, Landschaft Fr. 88,887).

Der gesamte Staatsbeitrag von Fr. 74,063 verteilte sich wie folgt: Stadt Zürich Fr. 11,331, Winterthur Fr. 7,880, Landgemeinden Fr. 54,852.

Zürich, im Oktober 1933.

Für das Jugendamt des Kantons Zürich,
der Vorsteher: Briner.

Schulzimmertemperatur.

Eine Lehrerin schreibt:

„Wäre es nicht möglich, im Amtlichen Schulblatt die Vorschriften bezüglich Temperatur im Schulzimmer wieder einmal bekannt zu geben? Der § 53 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen, wonach im Schulzimmer eine Temperatur von 15 bis 17 ° C. zu herrschen hat, scheint der hiesigen Schulpflege unbekannt zu sein. Ich mußte wiederholt, und so auch wieder in den letzten Tagen, bei Temperaturen von 10—12° C. unterrichten. Dem Schulabwart wird Weisung erteilt, nicht mehr zu heizen. Im Winter wurde von der Schulpflege wegen zu großen Kohlenverbrauchs reklamiert. Auf Suggestivfragen hin sagen die Kinder aus, sie schwitzten, während sie genau so, wie ich, jeweils im Schulzimmer geschlottert haben. Bei der geringen Schülerzahl wäre eine angemessene Wärme im Schulzimmer um so wichtiger . . ."

Die Schulpflegen werden ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß in den Unterrichtszimmern die im Interesse der Schüler und der Lehrer vorgeschriebene Temperatur vorhanden ist.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Hauswirtschaftlicher Unterricht an der Volksschule.

(Erziehungsratsbeschluß vom 19. September 1933.)

1. Die Primar- und Sekundarschulgemeinden werden ermächtigt, den hauswirtschaftlichen Unterricht unter die Lehrgegenstände der 7. und 8. Primarklasse und der Sekundarschule aufzunehmen.

Sofern nicht mindestens acht Teilnehmerinnen sich einfinden, ist von der Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes abzusehen.

Den Schulpflegen wird empfohlen, durch Zusammenzug der Schülerinnen der 7. und 8. Klasse innerhalb der Schul-

kreise Abteilungen für den hauswirtschaftlichen Unterricht zu bilden.

Die Schülerinnenzahl soll 24 nicht übersteigen.

2. Die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes hat auf Beginn des Schulhalbjahres zu erfolgen. Sie ist unter Angabe der Stundenzahlen der einzelnen Fächer und der Zahl der Schülerinnen, und unter Einsendung des Stundenplanes jeweilen bis 20. März oder 20. September der Erziehungsdirektion zum voraus anzuzeigen.

3. Für die Anstellung und Besoldung der Haushaltungslehrerinnen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Anstellung der Arbeitslehrerinnen. Wählbar sind die Lehrkräfte, die das zürcherische Wählbarkeitszeugnis als Haushaltungslehrerin besitzen.

In besonderen Verhältnissen kann die Übertragung des Unterrichtes mit Bewilligung der Erziehungsdirektion in beschränktem Umfang an Arbeitslehrerinnen oder Primarlehrerinnen erfolgen, soweit sie sich über die Befähigung durch den Besuch von hauswirtschaftlichen Kursen auszuweisen vermögen.

4. Der hauswirtschaftliche Unterricht umfaßt:

A. In der Primarschule:

a) bei Beschränkung auf Hauswirtschaftslehre:
   2 Wochenstunden in der 8. Klasse;
b) in Verbindung mit Kochunterricht:
   4 Wochenstunden in der 8. Klasse, oder
   2 Wochenstunden in der 7. Klasse (Hauswirtschaftslehre) und
   4 Wochenstunden in der 8. Klasse (Kochunterricht).

In demselben Umfang kann der hauswirtschaftliche Unterricht in den Spezialklassen erteilt werden, ebenso in den Abschlußklassen für Repetenten.

B. In der Sekundarschule:

2 Wochenstunden in der II. Klasse.

5. Die Gesamtstundenzahl der Mädchen soll für die 7. und 8. Klassen 33, für die I. und II. Sekundarschulklassen 34 nicht überschreiten.

Unter Beachtung dieser Bestimmung sind bei Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts den einzelnen Fächern im Lektionsplane der Mädchen Unterrichtsstunden nach Maßgabe der folgenden Zusammenstellung einzuräumen:

a) Primarschule.

	Stundenzahl pro Woche		
	7. Kl.	Abschl.-Kl.	8. Kl.
Biblische Geschichte und Sittenlehre	2	2	2
Deutsche Sprache	5—6	5	5—6
Rechnen / Geometrie	5—6	5	5—6
Naturkunde	2	2	2
Geographie	2	0—2	2
Geschichte	2	0—2	0—2
Schreiben	1	0—1	0—1
Zeichnen	1—2	1—2	1—2
Gesang	2	2	2
Turnen	2	2	2
Handarbeit	4—6	4—6	4—6
Hauswirtschaftlicher Unterricht	2	4—6	2—4

b) Sekundarschule.

	Stundenzahlen pro Woche
	Kl. II
Biblische Geschichte und Sittenlehre	2
Deutsche Sprache	5
Französische Sprache	5
Rechnen	4
Geometrie	1—2
Naturkunde	2
Geographie	2
Geschichte	2
Schreiben	0—1
Zeichnen	1—2
Gesang	2
Turnen	2
Handarbeit	3—4
Hauswirtschaftlicher Unterricht	2

In Ausnahmefällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

6. Zum hauswirtschaftlichen Unterricht der II. Sekundarklasse können ausnahmsweise auch Schülerinnen der III. Sekundarklasse zugezogen werden. Gesuche um Bewilligung solcher Ausnahmen sind an die Erziehungsdirektion zu richten, die über die Zulassung und die in den andern Fächern vorzunehmende Entlastung der Schülerinnen von Fall zu Fall entscheidet.

7. Über die zur Erlangung der Bundessubvention erforderlichen Anordnungen sind die Weisungen des kantonalen Fortbildungsschulinspektors (Kaspar Escherhaus) einzuholen.

8. Diese Bestimmungen treten mit Beginn des Schuljahres 1934/35 in Kraft und ersetzen die Bestimmungen 1—9 des Reglementes Organisation und Lehrplan des hauswirtschaftlichen Unterrichtes der Volksschule des Kantons Zürich (vom 24. Februar 1925).

Patentierung von Sekundar- und Fachlehrern.

(Erziehungsratsbeschluß vom 17. Oktober 1933.)

I. Als Sekundarlehrer werden patentiert:

a) Sprachlich-historische Richtung.

Name und Heimatsort	Geburtsjahr
Hofmann, Erika, von Herisau	1910
Walder, Emil, von Glattfelden	1907

b) Mathem.-naturw. Richtung.

Caviezel, Christian Luzi, von Valendas (Grb.)	1908
Michel, Traugott, von Wiesen (Grbd.)	1902
Richner, Theophil, von Zürich und Rohr (Aarg.)	1912
Straßer, Fritz, von Eglisau	1911
Huber, Paul Gerhard, von Basel und Schaffhausen	1908

II. Als Fachlehrerinnen werden patentiert:

Küng, Margrit, von Winterthur, für Französisch u. Italienisch.
Peter, Margrit, von Stäfa, für Englisch und Französisch.

Patentierung von Haushaltungslehrerinnen.

(Erziehungsratsbeschluß vom 17. Oktober 1933.)

Als Haushaltungslehrerinnen werden patentiert:

Name und Heimatort	Wohnort	Geburtsjahr
1. Aegerter, Anny, Oberwil (Simmental)	Guntershausen (Thg.)	1911

2. Albrecht, Grete, Stadel bei Niederglatt	Bern	1913
3. Bolliger, Frieda, Schmiedrued (Aargau)	Suhr	1910
4. Bräm, Elisabeth, Schlieren	Altstetten	1912
5. Dobler, Lore, Ramiswil (Sol.)	Solothurn	1913
6. Güdel, Olga, Ursenbach	Zäziwil (Bern)	1913
7. Gut, Rösy, Winterthur	Winterthur	1910
8. Hegi, Greti, Roggwil	Roggwil (Bern)	1913
9. Kubli, Marie, Glarus	Ennenda (Gl.)	1911
10. Künzler, Erna, St. Margrethen (St. G.)	St. Gallen	1912
11. Nyffeler, Hedwig, Huttwil	Huttwil	1906
12. Ott, Ida, Langnau i. E.	Worb	1912
13. Piehler, Klara, Frauenfeld	Zürich	1912
14. Seiler, Hildegard, Dietikon	Dietikon	1908
15. Staudenmann, Rosa, Guggisberg	Zofingen	1912
16. Studler, Helene, Wettswil a. A.	Aarau	1913
17. Sulzer, Leni, Winterthur	Winterthur	1912
18. Wartmann, Hanna, Zürich	Zürich	1912
19. Wellinger, Gertrud, Wädenswil	Wädenswil	1908
20. Zutter, Nelly, Bern	Kalchofen b. Burgdorf	1910

Lehrerwahlen

mit Antritt auf 1. November 1933:

a) Primarlehrer.

Wildberg: Bertschmann, Elsa, von Zürich, Verweserin.

b) Sekundarlehrer.

Weißlingen: Baumann, Heinrich, von Wädenswil, Verweser.
Räterschen: Pfisterer, Elsbeth, von Basel, Verweserin.

c) Haushaltungslehrerin.

Affoltern a. A. und Mettmenstetten: Weilenmann, Marie, von Winterthur.

Abgang von Lehrkräften.

Hinschiede:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
	a) Primarlehrer.			
Zürich III	Hertli, Heinrich	1864	1884—1930	9. Sept. 1933
	b) Sekundarlehrer.			
Bubikon	Müller, Emanuel	1889	1909—1933	15. Sept. 1933

Rücktritte unter Verdankung der geleisteten Dienste auf 7. Oktober 1933:

Schule	Name	im Staatsdienst seit
	Primarlehrer.	
Nürensdorf	Kappeler, Ernst ***	1923
	auf 31. Oktober 1933	
	a) Primarlehrer:	
Zürich III	Schärer, Johanna *	1898
„ III	Stucki, Anna *	1894
Winterthur	Dejung-Gaßmann, Mathilde	1925
	b) Sekundarlehrer:	
Zürich II	Huber, Jakob *	1891
	c) Arbeitslehrerin:	
Zürich III	Hausheer, Luise *	1898
	d) Haushaltungslehrerinnen:	
Mettmenstetten	Glättli, Martha	1930
Affoltern a. A.	Stauffer-Ziegler, Hedwig	1930
	auf 30. April 1934	
	a) Primarlehrer:	
Zürich III	Ammann, Emil **	1888
„ III	Zehnder, August**	1903
„ IV	Bachmann, Emil *	1890
„ V	Schiller-Zuppinger, Martha	1909
Thalwil	Biedermann, Gerold *	1895
Dübendorf	Angst, Jakob**	1887
Winterthur	Leuthold, Alfred **	1888
	b) Sekundarlehrer:	
Winterthur-Veltheim	Spühler, Julius **	1884

* aus Gesundheitsrücksichten. ** aus Altersrücksichten. *** zu Studienzwecken.

Vikariate im Monat Oktober.

	Primarschule			Sekundarschule			Arbeitschule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Okt.	20	22	1	3	8	1	14	2	71
Neu errichtet wurden . . .	20	5	1	2	1	—	5	—	34
	40	27	2	5	9	1	19	2	105
Aufgehoben wurden	17	14	—	2	—	1	5	—	39
Total der Vikariate Ende Okt.	23	13	2	3	9	—	14	2	66

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

Abordnung von Verwesern auf Beginn des Winterhalbjahres 1933/34.

(Erziehungsratsbeschluß vom 23. Oktober 1933.)

Der Erziehungsdirektion stehen zurzeit für die Abordnung an Verwesereien zur Verfügung:

15 Primarlehrer, 63 Primarlehrerinnen, 3 Sekundarlehrer und 2 Sekundarlehrerinnen mit zürcherischem Wählbarkeitszeugnis, dazu 6 Sekundarlehrer und 4 Sekundarlehrerinnen mit zürcherischem Patent, aber ohne Wählbarkeitszeugnis und eine Reihe außerkantonaler Lehrkräfte. Ende November werden 19 männliche und 10 weibliche Teilnehmer des Primarlehramtskurses ihre Studien abschließen. Voraussichtlich werden mehrere sich dem Sekundarlehrerstudium zuwenden. Auf Beginn des Winterhalbjahres müssen 12 Lehrstellen an der Primar- und 2 Lehrstellen an der Sekundarschule durch Verweser besetzt werden. Nach den Lokationen und nach Abschluß der Primarlehrerprüfungen an der Universität wird die Reserve an verfügbaren Primarlehrern auf etwa 22 männliche und 68 weibliche Lehrkräfte angewachsen sein.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die von der Erziehungsdirektion auf Antrag der Lokationskommission vorgenommene Abordnung von Verwesern auf Beginn des Winterhalbjahres 1933/34 wird genehmigt:

a) Primarschule.

Bezirk Zürich.

Zürich III, Spez.-Kl.: Schnewlin, Gertrud, von Zürich.
Zürich III: Huber-Beyerle, Anna, von Basel.
Dietikon: Klöti, Hermann, von Wald.

Bezirk Affoltern.

Affoltern a. A.: Altorfer, Ernst, von Bassersdorf.

Bezirk Horgen.

Hütten: Hauser, Ruth, von Russikon.

Bezirk Meilen.

Stäfa: Marty, Walter, von Zürich.

Bezirk Hinwil.

Wald-Laupen: Lenhardt, Elisabeth, von Zürich.

Bezirk Winterthur.

Winterthur: Müller-Imhof, Martha, von Winterthur.
Turbenthal-Neubrunn: Schucht, Edith, von Zürich.

Bezirk Andelfingen.

Ossingen: Keller, Max, von Zürich.

Bezirk Bülach.

Nürensdorf: Stoll, Hans, von Osterfingen.
Rorbas: Witzig, Hermann, von Laufen-Uhwiesen.

b) Sekundarschule.

Bezirk Hinwil.

Bubikon: Walder, Emil, von Glattfelden.

Bezirk Bülach.

Freienstein-Rorbas: Richner, Theophil, von Zürich.

c) Arbeitschule.

Zürich I, 4 Std.: Siegwart, Martha, von Steckborn.
Zürich III: Schmidt, Ilse, von Zürich.
Thalwil: Zollinger, Seline, von Altstetten.

d) Hauswirtschaftlicher Unterricht.

Zürich: Wohlgemuth, Regina, von Zürich.

Neue Lehrstellen. Auf Beginn des Winterhalbjahres: Stäfa 1 (prov.); auf Beginn des Schuljahres 1934/35: Primarschule: Zürich mit Vororten 12; Embrach 1; Zell 1; Sekundarschule: Zürich 3.

Knabenhandarbeitsunterricht. 70 Primar- und Sekundarschulgemeinden erhalten an die Kosten des Knabenhandarbeitsunterrichtes für das Jahr 1932 Staatsbeiträge von zusammen Fr. 44,764.

Hauswirtschaftliche Bildungsanstalten. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat für das Schuljahr 1932/33 folgende Bundesbeiträge bewilligt:

Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	Fr. 46,120
Hauswirtschaftlicher Unterricht an Primar- und Sekundarschulen	„ 35,380
insgesamt	Fr. 81,500

Sekundarschüler. Stipendien. Im Schuljahr 1932/33 wurden 377 Sekundarschüler der III. Klasse (1931/32: 414) mit staatlichen Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 17,055 bedacht gegenüber Fr. 19,310 im Vorjahre.

Die Sekundarschulpflegen gewährten aus der Schulkasse Stipendien von zusammen Fr. 13,314 (1931/32 Fr. 14,095). Hiebei wurden auch Schüler der I. und II. Klasse berücksichtigt.

Von sieben Sekundarschulpflegen sind die vom Staate verabreichten Stipendien wegen vorzeitigen Austrittes der Schüler, zusammen Fr. 590, nicht ausbezahlt und der Staatskasse zurückerstattet worden.

Der staatliche Budgetkredit von Fr. 16,000 ist nach Abzug der Rückzahlungen um Fr. 465 überschritten worden.

Lehrmittel und Schülerbibliotheken. Die Erziehungsdirektion verfügt:

I. Die Staatsbeiträge an die Kosten der Lehrmittel und Schulmaterialien sowie der Schülerbibliotheken des Jahres

1932 gelangen in folgenden Gesamtbeträgen zur Ausrichtung:

	Primarschule Fr.	Sekundarschule Fr.	Mädchenarbeitschule Fr.
Lehrmittel und Schulmaterialien	201,439	88,281	34,922*
Schulsammlungen	8,972	13,381	—
	210,411**	101,662**	
Kredit:	215,000	100,000	40,000
Schülerbibliotheken	10,933	4,924	—
Kredit:	14,000		

* Primarschule Fr. 29,073, Sekundarschule Fr. 5,849. ** Separate Zahlungen der Erziehungsdirektion (Schülerkarten, Schrifttafeln usw.). **nicht inbegriffen.**

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Maturitätsprüfungen. Die kantonale Maturitätsprüfungskommission erstattet Bericht über die kantonalen Maturitätsprüfungen im Herbst 1933:

a) Volle Maturitätsprüfungen. Es meldeten sich 31 Kandidaten; 19 erhielten das Maturitätszeugnis, zwölf bestanden die Prüfung nicht.

b) Ergänzungsprüfungen. Es meldeten sich 15 Kandidaten, 13 bestanden die Prüfung, zwei erreichten das Ziel nicht.

Von den insgesamt 32 erfolgreichen Kandidaten waren sieben Damen. Elf Kandidaten stammen aus dem Kanton Zürich, 16 aus der übrigen Schweiz, und fünf sind Ausländer.

Rücktritt: Prof. Dr. Willy Freytag, Ordinarius für Philosophie an der phil. Fakultät I der Universität, auf 15. Oktober 1933, unter Verdankung der geleisteten Dienste und unter Ansetzung eines Ruhegehaltes.

Hinschied am 29. September 1933 Prof. Dr. Max Walthard, Ordinarius für Gynäkologie und Geburtshilfe an der Universität und Direktor der kantonalen Frauenklinik.

Diplomprüfung für das höhere Lehramt: Werner Meyer, von Luzern, in Geschichte; Fritz Wolgensinger, von Mosnang (St. G.), in klassischer Philologie.

Mittelschulen. Maturitätsprüfungen. Bei den im Herbst 1933 abgehaltenen Maturitätsprüfungen konnten als für das Hochschulstudium reif erklärt werden:

Kantonsschule Zürich: Literargymnasium 19, Realgymnasium 70, zusammen 89; Oberrealschule 29; Handelsschule 27; Kantonsschule Winterthur: Gymnasium Typus A 4, Typus B 30 (davon weiblich 9); Oberrealschule: Typus C 9, Lehramt 12 (davon weiblich 6).

Freies Gymnasium Zürich.

Zu diesen Prüfungen meldeten sich 31 Kandidaten (Typus A 11, Typus B 13, Typus C 7, wovon 11 Mädchen). Alle haben das Examen bestanden.

Kantonsschule Winterthur. Rücktritt von Prof. Dr. Gottlieb Geilinger als Prorektor unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Wahl von Prof. Dr. Ernst Hirt, von Zürich und Stilli (Aargau), als Prorektor der Anstalt.

3. Verschiedenes.

Heilpädagogisches Seminar Zürich. Im Frühjahr 1934 beginnt der IX. Jahreskurs zur Ausbildung von Lehrkräften und Erziehern, die sich der Erziehung und dem Unterricht von blinden, sehschwachen, taubstummen, schwerhörigen, geistesschwachen, epileptischen, krüppelhaften, psychopathischen oder sonstwie schwererziehbaren Kindern widmen wollen. Die Teilnehmer haben für Wohnung und Nahrung selbst zu sorgen. Das Schulgeld beträgt Fr. 100, die Kollegiengelder an der Universität, Schulmaterial etc. zirka Fr. 200; die Kosten für den Jahreskurs machen somit bei einfacher Lebenshaltung je nach Anstalts- oder Schulpraktikum zirka Fr. 2,300 bis Fr. 3,000 aus, alles inbegriffen. Stipendienmöglichkeiten sind vorhanden. Anmeldungen sind bis anfangs Januar zu richten an das Heilpädagogische Seminar (Leiter Prof. Dr. Hanselmann), Zürich 1, Kantonsschulstraße 1. Nähere Auskunft durch das Sekretariat, Tel. 41.939.

Aufsatzwettbewerb. Der diesjährige Aufsatzwettbewerb der Schweizerwoche ist einem bedeutsamen Zweig unserer Wirtschaft gewidmet. Mit Ermächtigung der kantonalen Er-

ziehungsdirektionen sind die Fach- und Klassenlehrer aller Schulen des Landes eingeladen, ihre Klassen in das Gebiet der Waldwirtschaft und Holzverwendung einzuführen und sie anschließend in Klassenaufsätzen darüber schreiben zu lassen. Für Besichtigungen von Holzunternehmungen der Holzindustrie, Papier- und Zellulosefabriken, eventuell auch für Waldbegehungen und fachmännischer Führung belieben sich die Lehrer an die Forstwirtschaftliche Zentralstelle der Schweiz in Solothurn oder an das Zentralsekretariat des Schweizerwoche-Verbandes daselbst zu wenden. Diese Stellen werden die Lehrer gerne mit Fachleuten und Firmen am Wohnort oder in der Nähe in Verbindung bringen.

Wie bisher sind die Lehrer gebeten, die zwei besten Aufsätze jeder Klasse selbst zu bestimmen und n u r d i e s e dem Schweizerwoche-Verband in Solothurn bis am 31. Januar 1934 einzusenden. Als Preise winken den Schülern gute Jugendschriften.

Neuere Literatur.

G e o g r a p h i s c h e S k i z z e n b l ä t t e r. Preis der Blätter: Mindestbezug 30 Blätter zu Fr. 1.—, je weitere 3 Blätter 10 Rappen. Auswahlserie: Sämtliche vorhandenen Blätter zu 5 Rappen das Blatt. Porto zu Lasten des Empfängers. Auswahlsendungen werden nicht geliefert. Sammelumschläge 10 Rappen das Stück. Zu beziehen durch den Verlag der Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich, Witikonerstr. 79, Zürich 7.

D i e j ü n g e r e S t e i n z e i t d e r S c h w e i z von Dr. Hans Reinerth, Privatdozent für Urgeschichte an der Universität Tübingen. Preis einzeln RM. 10.—. Verlag Dr. Benno Filser, Augsburg.

D e r P r i m a t d e s G e i s t e s als Grundlage einer aufbauenden Erziehung, von Adolphe Ferrière, Doktor der Soziologie, Begründer und Vorstandsmitglied des Weltbundes für Erneuerung der Erziehung. Autorisierte Übersetzung von Emmi Hirschberg. Preis RM. 7.50. Verlag Julius Beltz, Langensalza (Deutschland).

A u f s t i e g d u r c h d i e F r a u, von Mina Weber. Eine grundsätzliche Besinnung und kulturpädagogische Auswertung. Preis RM. 3.20. Verlag Herder & Co., G. m. b. H., Freiburg i. Br.

S u r l e c h e m i n d e l a p a i x. Irma Schweitzer. Lettre-Préface de M. N. Politis, Président de la XIIIe Assemblée de la Société des Nations. Lettre à l'auteur de M. M. Manoilesco, ancien Ministre de Roumanie. Prix Francs 18.—. En vente chez Librairie Paul Even, 1, rue Ambroise-Thomas, Metz.

Planimetrie. Leitfaden, erster Teil. Unterrichtswerk des Vereins Schweizerischer Mathematiklehrer. 302 Figuren, 175 Seiten. Unterrichtswerk für höhere Mittelschulen. Preis gebunden Fr. 3.—. Verlag Orell Füßli, Zürich.

Gesündere Kinder durch zweckmäßige Ernährung, Pflege und Erziehung, von W. Tobler. 144 Seiten. Kartoniert Fr. 4.—. Orell Füßli Verlag, Zürich.

Das Erwachen der Seele. Von Helene Lange. Die seelische Entwicklung des Menschen bis zum fünften Lebensjahr im Bilde. Mit 102 Aufnahmen von Fritz Puchstein. Pappband Fr. 2.25, Leinen Fr. 3.50. Rotapfel-Verlag, Erlenbach-Zch.

Alpenblumenmärchen. Von Ernst Kreidolf. Billige Ausgabe. Mit 17 farbigen Bildern. Gebunden Fr. 4.80. Rotapfel-Verlag, Erlenbach-Zch.

Gschichte für chlyni Tierfründ. Von Emilie Locher-Werling. Bilder von Lilly Renner. 150 Seiten. Preis Fr. 6.—. Orell Füßli Verlag, Zürich.

Der Schweizer Musikant. 3. Band. Kinder- und Spiellieder. Preis Fr. 2.50. Verlag Hug & Co., Zürich.

Atlantis — Länder — Völker — Reisen. Monatsschrift. Herausgegeben von Dr. Martin Hürlimann. Preis pro Heft Fr. 2.—. Verlag Fretz & Wasmuth A.-G., Zürich.

Der Naturforscher, Monatsschrift mit Bildern für das gesamte Gebiet der Naturwissenschaften und ihre Anwendung in Naturschutz, Unterricht, Wirtschaft und Technik. 10. Jahrgang. Erscheint monatlich. Bezugspreis vierteljährlich RM. 2.50. Verlag Hugo Bermüller, Berlin-Lichterfelde.

Unser Martin Luther. Eine Gabe für Jugend und Volk, von Dekan Paul Scheurlen. Mit 13 Bildern. Preis 30 Pf. Bei Bezug ab 10 Stück Rabatt. Zu beziehen durch Quell-Verlag der Evang. Gesellschaft, Stuttgart-S.

Jugendborn. Monatsschrift für Sekundar- und obere Primarschüler. Im Auftrage des Schweizerischen Lehrervereins herausgegeben von der Schweizerischen Jugendschriftenkommission unter der Redaktion von Joseph Reinhart. Abonnementspreis pro Jahr Fr. 2.40. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau.

Le Traducteur, französisch-deutsches Sprachlehr- und Unterhaltungsblatt. Bezugspreis pro Halbjahr Fr. 3.—. Verlag Traducteur in La Chaux-de-fonds.

Philosophie und Leben, herausgegeben von Prof. Dr. August Messer. Vierteljährlich 3 Hefte RM. 1.80. Verlag Felix Meiner, Leipzig.

„Elternzeitschrift" für Pflege und Erziehung des Kindes. Redaktion Prof. Dr. W. Klinke. Monatsschrift mit Versicherung. Ausgabe A (ohne Versicherung) jährlich Fr. 7.—, zuzüglich einer Prämie von Fr. 1.50 für jedes Kind. Bei Teilversicherung zuzüglich Fr. 1.50 für alle Kinder. Verlag Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

„Der Spatz", Monatsschrift für die Jugend. Abonnementspreis jährlich Fr. 4.80. Verlag Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Illustrierte Schweizerische Schülerzeitung. Abonnementspreis jährlich Fr. 2.40. Verlag Buchdruckerei Büchler & Co., Bern.

Inserate.

Handarbeitsunterricht für Knaben.

Mit der Inspektion der Knabenhandarbeitskurse und der Berichterstattung hat der Erziehungsrat die Lehrer Alfred Ulrich in Zürich 8 und Edwin Reimann in Winterthur betraut, die zu jeder Auskunft bereit sind.

Die Schulpflegen, die für diesen Unterricht Kurse einrichten und an die Kosten einen Staatsbeitrag zu erhalten wünschen, werden eingeladen, den Stundenplan unter Angabe der Art und der Stärke der einzelnen Kurse, des Arbeitslokals, sowie des Namens des Kursleiters **bis 10. November 1933** einzusenden und zwar die **Schulen der Bezirke Zürich, Affoltern, Horgen, Meilen und Dielsdorf** an

Alfred Ulrich, Lehrer, Drahtzugstraße 4, Zürich 8,

alle übrigen, nunmehr also auch **Bülach,** an

Edwin Reimann, Lehrer, Turmstraße 50, Winterthur.

An Kurse, die nicht bis zur angegebenen Frist angemeldet werden, ebenso an solche, die nicht den Bestimmungen der Verordnung betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 23. März 1929 entsprechen, wird kein Staatsbeitrag ausgerichtet.

Formulare für die Absenzenlisten können unentgeltlich beim Kantonalen Lehrmittelverlage bezogen werden.

Zürich, 20. Oktober 1933.

Die Erziehungsdirektion.

Im Kantonalen Lehrmittelverlag Zürich neu erschienene Schulbücher.

1. **Zürcher Schreibschriftfibel für das fünfte Schuljahr** (Beschluß des Erziehungsrates vom 21. März 1933, publiziert im Amtlichen Schulblatt vom 1. April 1933, pag. 91 u. ff.) Preis 30 Rp.

Die Fibel erscheint zunächst als Heft, das ins Übungsbuch zu den Lesebüchern, 4.—6. Schuljahr, zu legen ist; später wird sie den neu herauszugebenden Übungsbüchern beigebunden.

2. Eppler, P., **Biblisches Lesebuch,** dritte, umgearbeitete Auflage für die 7. und 8. Primarklassen und die Sekundarschule. Preis Fr. 4.50.

3. Übungsstoff für den Unterricht in der Buchführung und im Rechnen an landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen: I. Teil, **Elemente der Buchführung eines landwirtschaftlichen Betriebes,** Preis 80 Rp. II. Teil, **Rechnen:** Geometrische Berechnungen, Aus der Waldwirtschaft, Vom Steuern, Aus dem Gebiete

der Versicherungen, Berechnungen über den Stromverbrauch, Düngerlehre und Bodenkunde, Tierhaltung und Pflanzenbau, Kosten- und Ertragsberechnungen. Preis Fr. 2.20.

Zürich, 23. Oktober 1933.

Die Kantonale Lehrmittelverwaltung.

Schulamt Winterthur. Offene Lehrstellen.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Gemeindebehörden sind auf Beginn des Schuljahres 1934/35 in der Stadt Winterthur folgende Lehrstellen neu zu besetzen:

Kreis Winterthur:

1. eine Lehrstelle an der Spezialklasse (verlangt wird die Absolvierung des Heilpädagogischen Seminars),
2. eine Lehrstelle an der Primarschule.

Kreis Veltheim:

3. eine Lehrstelle sprachlich-historischer Richtung an der Sekundarschule.

Die Besoldungen betragen für Primarlehrer Fr. 6100—8600 (Lehrer an der Spezialklasse erhalten eine jährliche Zulage von Fr. 250.—), für Sekundarlehrer Fr. 7100—9600. Pensionsberechtigung.

Schriftliche Anmeldungen unter Beilage des zürcherischen Lehrerpatentes und des Wahlfähigkeitszeugnisses (für Ziffer 1 auch der Ausweis über die bisherige Tätigkeit) und des Stundenplanes bis zum 1. November 1933 an die nachbezeichneten Präsidenten der Kreisschulpflegen: für Nr. 1 und 2 an Dr. Boßhart, Rechtsanwalt, Stadthausstraße 51, Winterthur, für Nr. 3 an Paul Fehr, Kaufmann, Etzelstraße 8, Veltheim.

Winterthur, den 17. Oktober 1933. Das Schulamt.

Primarschule Höngg-Zürich. Kreis Waidberg.

Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, sowie durch die Oberbehörden ist auf Beginn des Schuljahres 1934/35 eine neue Lehrstelle definitiv zu besetzen. Die Bewerber können sich in keinem andern Stadtkreis melden. Der Anmeldung sind beizulegen: die Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit, das zürcherische Lehrerpatent, das Wählfähigkeitszeugnis und ein Stundenplan. Letzter Termin für die Anmeldung: 10. November 1933, an E. Meili, Präsident der Primarschulpflege.

Höngg, den 27. Oktober 1933.

Die Primarschulpflege.